

Betreff Anpassung der Wertgrenzen für Niederschlagungen, Stundungen und Erlasse

Dezernat/e III

Bericht zum Beschluss

Nr. vom

Erforderliche Stellungnahmen

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Amt für Innovation, Organisation und Digitalisierung | <input type="checkbox"/> Rechtsamt |
| <input type="checkbox"/> Kämmerei | <input type="checkbox"/> Umweltamt: Umweltprüfung |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGIG | <input type="checkbox"/> Straßenverkehrsbehörde |
| <input type="checkbox"/> Frauenbeauftragte nach HGO | |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges | |

Beratungsfolge

(wird von Amt 16 ausgefüllt) DL-Nr.

- | | | |
|-----------------|---|------------------------------------|
| Kommission | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ausländerbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Kulturbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Ortsbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |
| Seniorenbeirat | <input checked="" type="radio"/> nicht erforderlich | erforderlich <input type="radio"/> |

Magistrat Eingangsstempel
Büro d. Magistrats

Tagesordnung A Tagesordnung B

Stadtverordnetenversammlung

Umdruck nur für Magistratsmitglieder

nicht erforderlich erforderlich

öffentlich nicht öffentlich

wird im Internet / PIWi veröffentlicht

Anlagen öffentlich

Anlagen nichtöffentlich

B Kurzbeschreibung des Vorhabens (verpflichtend)

(Die Inhalte dieses Feldes werden [außer bei vertraulichen Vorlagen, wie z. B. Disziplinarvorlagen] im Internet/Intranet veröffentlicht. Es dürfen hier keine personenbezogenen Daten im Sinne des Hessischen Datenschutzgesetzes verwendet werden (Ausnahme: Einwilligungserklärung des/der Betroffenen liegt vor). Ergänzende Erläuterungen, soweit erforderlich, siehe D. Begründung, Pkt. II)

Kenntnisnahme der neuen Wertgrenzen für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Stadt.

C Beschlussvorschlag

1. Die in der Begründung zu dieser Sitzungsvorlage genannten neuen Wertgrenzen für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Wiesbaden werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Wertgrenzen sind auch weiterhin alle fünf Jahre anhand der Entwicklung des Lebenshaltungskostenindex des Landes Hessen zu überprüfen und ihre Anpassung der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben.

D Begründung

Die Regelungen für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Landeshauptstadt Wiesbaden sind in der gleichnamigen Dienstanweisung des Kämmerers zusammengefasst (letzter Bearbeitungsstand vom 9.2.2018). Die darin genannten Wertgrenzen basieren auf den Stadtverordnetenbeschlüssen Nr. 0246 vom 16.09.1999 (für alle Forderungen außer den öffentlich-rechtlichen Forderungen des Kassen- und Steueramtes) und Nr. 0490 vom 21.12.2017 (für die öffentlich-rechtlichen Forderungen des Kassen- und Steueramtes). In dem Stadtverordnetenbeschluss vom 16.09.1999 wurde u.a. geregelt, dass die Wertgrenzen alle fünf Jahre anhand des Lebenshaltungskostenindex des Landes Hessen zu überprüfen, durch den Kämmerer neu festzulegen und der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis zu geben sind.

In der tabellarischen Anlage zu diesem Beschluss wurde auch festgehalten, dass der Kämmerer seine Entscheidungsbefugnisse zu Stundung, Niederschlagung und Erlasse der Forderungen von bis zu 15.000 EUR, die nicht vom Kassen- und Steueramt stammen auf den Amtsleiter der Kämmerei delegiert hat. Da mittlerweile aber die Werthaltigkeit dieser Forderungen vom Kassen- und Steueramt eingeschätzt wird, macht diese Delegationsregelung keinen Sinn mehr. Die Entscheidungsbefugnis wurde daher inzwischen auf die Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes delegiert.

In dem Stadtverordnetenbeschluss vom 21.12.2017 wurden - neben einer Neuregelung zum Erlass von Grundsteuerforderungen nach den §§ 33 und 34 GrStG - die Wertgrenzen für Steuerforderungen neu geregelt. Auch hier ist die inflationsbedingte Anpassung von Zeit zu Zeit weiterhin sinnvoll.

Die Verbraucherpreisindizes des Landes Hessen belaufen sich für die Vergleichsjahre auf folgende Werte:

1999	77,2
2017	97,0
2022	116,2

(Quelle: Hessisches Statistisches Landesamt: „Statistische Berichte“, Kennziffer: M I 2 - j/23 vom Januar 2024, S. 27)

Zwischen 1999 und 2023 ist demnach der Index um 50,5% und zwischen 2017 und 2023 um 19,8% angestiegen. Diese Steigerungsraten wurden auf die bisherigen Tabellenwerte aus 1999 und 2017 angewendet und die sich daraus ergebenden Werte ab- bzw. aufgerundet, wie es der Stadtverordnetenbeschluss aus 1999 vorsieht.

In den folgenden Übersichten sind die neuen den alten Wertgrenzen gegenübergestellt:

Entscheidungsbefugnisse über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse (ohne öffentlich-rechtliche Ansprüche des Kassen- und Steueramtes)

Zuständigkeit	Stundungen	Niederschlagungen und Erlasse
Zentrale Niederschlagungsstelle		bis zu 100 € (unverändert) im Einzelfall bis zu 2.500 € (unverändert) im Einzelfall, wenn die vom Internen Inkasso angeregte Niederschlagung nicht innerhalb der Frist von vier Wochen der Zentralen Niederschlagungsstelle zugeleitet wird (Fristbeginn ab Datum der Anregung der Niederschlagung).
Amtsleitung	bis zu 15.000 € (+50%, alt: 10.000 €) im Einzelfall, soweit sie nicht über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen	bis zu 3.500 € (+40%; alt: 2.500 €) im Einzelfall
Dezernent	bis zu 38.000 € (+52%; alt: 25.000 €) im Einzelfall, soweit sie nicht über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen	bis zu 15.000 € (+50%; alt: 10.000) im Einzelfall
Finanzdezernent (Kämmerer)	über 38.000 € (+52%; alt: 25.000 €) im Einzelfall, soweit sie nicht über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen und alle Fälle, die über einen Zeitraum von 24 Monaten hinausgehen	bis zu 38.000 € (+52%; alt: 25.000 €) im Einzelfall
Magistrat	---	bis zu 190.000 € (+52%; alt: 125.000 €) im Einzelfall
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Beschäftigung der Stadtverordnetenversammlung	---	über 190.000 € (+52%, alt: 125.000 €) im Einzelfall
Die Entscheidungsbefugnisse des Finanzdezernenten (Kämmerers) sind wie folgt auf die Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes (alt: Amtsleiter der Kämmererei) delegiert:		
	bis 22.500 € (+50%; alt: 15.000 €) im Einzelfall	bis 22.500 € (+50%; alt: 15.000 €) im Einzelfall

Die Wertgrenzen der zentralen Niederschlagungsstelle bleiben unverändert, da für sie eine automatische Inflationsanpassung nicht vorgesehen ist (Stadtverordnetenbeschluss Nr. 0599 vom 7.7.2009). Diesbezüglich wird der Arbeitsprozess noch einer Analyse unterzogen und gegebenenfalls eine Anpassung der Wertgrenzen vorgenommen.

Entscheidungsbefugnisse über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen des Kassen- und Steueramtes

Zuständigkeit	Stundung	Befristete und unbefristete Niederschlagungen je Abgabearart und Erhebungszeitraum	Erlasse je Abgabearart und Erhebungszeitraum sowie alle Nebenforderungen außer Säumniszuschlägen	Erlass nach §§ 32, 33 GrStG je Erhebungszeitraum	Erlass von Säumniszuschlägen
Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes	bis einschließlich 210.000 € (+20%; alt: 175.000 €) im Einzelfall auf unbegrenzte Zeit	bis einschließlich 120.000 € (+20%; alt: 100.000 €) im Einzelfall	bis einschließlich 24.000 € (+20%; alt: 20.000 €) im Einzelfall	unbegrenzt	unbegrenzt
Dezernent / Dezernentin	bis einschließlich 300.000 € (+20%; alt: 250.000 €) im Einzelfall auf unbegrenzte Zeit höher als 300.000 € (+20%; alt: 250.000 €) im Einzelfall bis zu 24 Monaten	übrige Fälle	bis einschließlich 180.000 € (+20%; alt: 150.000 €) im Einzelfall	---	---
Magistrat	für alle übrigen Stundungen	---	übrige Fälle	---	---
Die Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes ist ermächtigt, ihre Befugnisse bezüglich der Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse auf Abteilungs- bzw. Sachgebietsleitungsebene und Sachbearbeitungsebene zu delegieren.					

Zuständigkeit für Nebenforderungen (außer Nebenforderungen auf vom Fachbereich Steuern verwalteten Steuern und Gebühren)

Der Fachbereich Kasse ist entsprechend der Regelung in der GemKVO für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Mahngebühren, Vollstreckungskosten und Nebenforderungen (Zinsen und Säumniszuschläge) wie folgt zuständig:

Zuständigkeit	Niederschlagungen und Erlasse
Abteilungsleitung Zentrale Finanzbuchhaltung	bis zu 400 € (+60%; alt: 250 €) im Einzelfall
Amtsleitung des Kassen- und Steueramtes	bis zu 750 € (+50%; alt: 500 €) im Einzelfall
Finanzdezernent (Kämmerer)	über 750 € (+50%; alt: 500 €) im Einzelfall
Die Befugnis der Abteilungsleitung ist auf die Sachgebietsleitung der Geschäftspartnerbuchhaltung delegiert.	

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

II. Ergänzende Erläuterungen

(Demografische Entwicklung, Umsetzung Barrierefreiheit, Klimaschutz/Klima-Anpassung, etc.)

III. Geprüfte Alternativen

(Hier sind die Alternativen darzustellen, welche zwar geprüft wurden, aber nicht zum Zuge kommen sollen)

Bestätigung der Dezernent*innen

Dr. Schmehl
Stadtkämmerer